

BAUGESTALTUNGSSATZUNG

Zum Bebauungsplan "An der Eeunde" der Gemeinde
Dorn Assenheim, Kreis Friedberg.

Gemäß § 9 (2) BBAUG und § 39 (3) HBO werden folgende Fest-
legungen über die Baugestaltung getroffen:

§ 1 AUSSENWÄNDE

- (1) Alle aufgehenden Aussenwände sind freundlich
und hell zu gestalten

§ 2 SOCKEL

- (1) Sockel sind nur bis zu 1 Meter über dem Anschnitt
des natürlichen Geländes zulässig
- (2) Sockel können geputzt, in Klinker oder VMZ-Mauer-
werk oder in Natursteinmauerwerk, als Bruchstein-,
hammerrechtes, unregelmäßiges, regelmäßiges
Schichten- und Quadermauerwerk ausgeführt werden.

§ 3 DÄCHER

- (1) Als Bedachungsmaterial sind fertige Kunststoff-
folien nicht gestattet
- (2) Garagen sind einheitlich flach abzudecken

§ 4 EINFRIEDIGUNGEN

- (1) Für die seit- und rückwärtigen Grundstücksein-
friedigungen sind gemein. same Maschendrahtzäune
zu verwenden. Sie können durch Heckenanpflanzungen
ersetzt oder ein- oder beidseitig verdeckt
werden.
Die Grundstückstrennzäune können bei Einverständ-
nis der Nachbarn auch ganz weggelassen werden.
- (2) Die Mülltonnenstandplätze sind gegen Sicht von der
Strasse abzuschirmen.

§ 5 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Höhenlage der baulichen Anlagen richtet sich
nach der Höhenlage der Strassen und dem vorhandenen
Gelände.

Im übrigen werden sie mitbestimmt durch die Vor-
schriften des § 2 (1) dieser Satzung. Ausnahmen
sind nur zulässig, wenn anders kein Anschluß
an das örtliche Entwässerungsnetz hergestellt
werden kann.

den 22. 4. 65

